

1 Hinweise für die Versicherte / den Versicherten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate im Voraus auszustellen, wenn für die anschließende Zeit Altersrente beantragt wird (§ 194 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches).

Dadurch kann die Rente schon vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. **Ein tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt, das von dem vorausbescheinigten Arbeitsentgelt abweicht, ist allerdings erst bei einer später zu zahlenden Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) zu berücksichtigen.**

2 Hinweise für den Arbeitgeber

Abschnitt A

Die Datenerhebung beruht auf § 98 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches; danach sind Sie zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet.

Tragen Sie daher hier bitte **das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt** ein und zwar vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ablauf des Monats, an den sich die Entgeltvorausbescheinigung anschließt. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Anspruch auf Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, **wird bei der Berechnung der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.**

Deshalb unsere Bitte: Wenn eine Rente aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beantragt und Arbeitsentgelt über den Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit hinaus weitergezahlt wurde (z. B. Entgeltfortzahlung), bescheinigen Sie bitte zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit vom Beginn des letzten gemeldeten Zeitraums (frühestens ab 1. Januar des Jahres) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in den der Beginn der letzten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit fällt.

Beispiel:

Der Versicherte hat vom 01. Januar bis 17. August ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 14.000,- EUR erhalten. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die im Juli eingetreten ist, wurde das Entgelt für Juli und August weitergezahlt.

Ist der Leistungsfall im Juli eingetreten, so ist das Arbeitsentgelt bis Ende Juli bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen. Daher ist zusätzlich die Bescheinigung notwendig, welcher Teil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auf die Zeit bis zum 31. Juli (im Beispielfall auf die Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli) entfällt.

Abschnitt B

Hier tragen Sie bitte **das voraussichtliche Arbeitsentgelt** für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein, längstens jedoch für drei Monate im Voraus. Dabei ist von den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsentgelten unter Berücksichtigung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auszugehen. Ist für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar (z. B. bei schwankendem Verdienst), ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

Beispiel:

		Zahlung in Euro
Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.07.	
tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	01.01.-30.04.	EUR 2.000,-
voraussichtliches Arbeitsentgelt monatlich	01.05.-31.07.	EUR 2.000,-
voraussichtliches Urlaubsgeld von	Juni	EUR 1.250,-
voraussichtliches Weihnachtsgeld von	November	EUR 2.000,-
Entgelt v o r a u s bescheinigung ausgestellt am	12.05.	

Ergebnis:

Der Arbeitgeber trägt ein unter		
A - Entgeltbescheinigung	01.01.-30.04.	E U R 0 0 8 0 0 0
B - Entgelt v o r a u s bescheinigung	01.05.-31.07.	E U R 0 0 9 2 5 0

Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ergibt sich aus 3 x 2.000,- EUR, 1.250,- EUR Urlaubsgeld und 2.000,- EUR Weihnachtsgeld. Die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (01.01.-30.06. für Urlaubsgeld, 01.01.-31.07. für Weihnachtsgeld) wird durch die bereits gezahlten und die voraussichtlich zu zahlenden Arbeitsentgelte nicht überschritten.

Sie können die Bescheinigung schon vor Beginn des "Voraus-Zeitraumes" ausstellen; die Lohn- / Gehaltsabrechnung für den letzten davor liegenden Monat muss aber bereits erfolgt sein. Bitte geben Sie dann auf der Vorderseite unten links den Tag der Lohn- / Gehaltsabrechnung oder-zahlung für diesen Monat an.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.05.
Dreimonatszeitraum	01.03.-31.05.
Entgeltabrechnung am	23.02.

Die Entgeltvorausbescheinigung kann vom 23.02. an ausgestellt werden, da die Lohn- / Gehaltsabrechnung für Februar erfolgt ist.

Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung nach der DEÜV. Sie dient allein der Verkürzung des Rentenverfahrens. Bei den später abzugebenden Meldungen nach §§ 8 Abs. 1, 11 der DEÜV bestätigen Sie bitte das Arbeitsentgelt, für das tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind. Sofern sich für den vorausbescheinigten Zeitraum Änderungen ergeben (z. B. Entgelthöhe, Zeitraum) bitten wir um gesonderte Benachrichtigung unter Darlegung des Änderungstatbestandes. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von DM auf Euro während eines Kalenderjahres ist eine Abmeldung und eine Anmeldung zu erstatten.

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Durchschrift für den Arbeitgeber

Dienstgebäude: Ruhrstr. 2, 10709 Berlin (Wilmerdorf)
 Telefon (0 30) 8 65-1 • Telefax (0 30) 86 52 72 40

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Versicherungsnummer	Bearb.-Kennzeichen

R250

Zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger (nur vom derzeitigen Arbeitgeber auszufüllen)

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Hinweise auf Blatt 2 bitte beachten

Name, Vorname	Geburtsdatum
Versicherungszweig, an den die Beiträge gezahlt werden	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Angestellten	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Arbeiter
<input type="checkbox"/> Knappschaftliche Rentenversicherung	

Wurde eine flexible Arbeitszeitregelung (z. B. Altersteilzeitarbeit) vereinbart, die im Falle der Rentenbewilligung voraussichtlich nicht wie vorgesehen, beendet werden kann und besteht deshalb ein noch zu verbeitragendes Wertguthaben (Störfall)?

nein ja

A Entgeltbescheinigung für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr

Hiermit werden die Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr bestätigt. (Für das vorangegangene Kalenderjahr ist eine Bestätigung nur erforderlich, wenn eine Meldung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEUV - bisher nicht erstattet worden ist.)

Art des Arbeitsentgelts*	Betriebsstätte**	vom		Zeitraum bis			DM / EUR	Arbeitsentgelt Vorruhestandsgeld voller Betrag	Betriebsnummer des Arbeitgebers	soweit bekannt Betriebsnummer der Krankenkasse
		Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr				

Bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Von dem Arbeitsentgelt für den letzten Zeitraum entfällt auf die Zeit

*	**	bis zum Ablauf des Monats, in dem die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist	Monat, Jahr	DM / EUR	ein Betrag von

B Entgelt v o r a u s bescheinigung (nur bei einem Antrag auf Altersrente)

Hiermit wird das voraussichtliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt für eine Zeit bis zu drei Monaten im Voraus - längstens jedoch bis zu einem davor liegenden Beschäftigungsende - bescheinigt. Dabei ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. (Der Zeitraum, für den das Arbeitsentgelt im Voraus bescheinigt wird, muss unmittelbar an den unter Abschnitt A angegebenen Zeitraum anschließen.)

Art des Arbeitsentgelts*	Betriebsstätte**	vom		Zeitraum bis			DM / EUR	Arbeitsentgelt Vorruhestandsgeld voller Betrag	Betriebsnummer des Arbeitgebers	soweit bekannt Betriebsnummer der Krankenkasse
		Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr				
							EUR			
							EUR			

Das unter Abschnitt B bescheinigte Arbeitsentgelt enthält folgende voraussehbare einmalig zu zahlende Arbeitsentgelte (z. B. Urlaubsgeld, Abgeltung von Wertguthaben im Störfall):

Voraussichtliche Auszahlung		Höhe voller Betrag	Zuordnung (Lohnabrechnungszeitraum)	
Monat	Jahr		Monat	Jahr
		EUR		
		EUR		

C Bescheinigung eines voraussichtlich zu zahlenden einmaligen Arbeitsentgelts, das dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen ist (z. B. Jahresabschlussprämie)

Voraussichtliche Auszahlung		Höhe voller Betrag	Zuordnung (Lohnabrechnungszeitraum)	
Monat	Jahr		Monat	Jahr
		EUR		

Die Höhe und die Zuordnung (z. B. 12 / 2001) dieser voraussichtlichen Einmalzahlung ist in die nebenstehenden Felder - nicht unter Abschnitt A oder B - einzutragen.

Tag der Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. -zahlung für den vierten Monat vor Rentenbeginn bzw. dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses: Datum	Ort, Ausstellungsdatum (nicht vor dem Tag, der nebenstehend als Abrechnungstag angegeben ist)	Telefon (Durchwahl)
	Unterschrift des Arbeitgebers	Firmenstempel

* **Art des Arbeitsentgelts**
 1 = Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung
 3 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung mit Zahlung des Arbeitnehmeranteils
 2 = Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit
 4 = Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für das nur der Arbeitgeberanteil gezahlt worden ist

** **Betriebsstätte**
 O = Neue Bundesländer
 W = Alte Bundesländer

1 Hinweise für die Versicherte / den Versicherten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate im Voraus auszustellen, wenn für die anschließende Zeit Altersrente beantragt wird (§ 194 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches).

Dadurch kann die Rente schon vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. **Ein tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt, das von dem vorausbescheinigten Arbeitsentgelt abweicht, ist allerdings erst bei einer später zu zahlenden Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) zu berücksichtigen.**

2 Hinweise für den Arbeitgeber

Abschnitt A

Die Datenerhebung beruht auf § 98 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches; danach sind Sie zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet.

Tragen Sie daher hier bitte **das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt** ein und zwar vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ablauf des Monats, an den sich die Entgeltvorausbescheinigung anschließt. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Anspruch auf Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, **wird bei der Berechnung der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.**

Deshalb unsere Bitte: Wenn eine Rente aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beantragt und Arbeitsentgelt über den Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit hinaus weitergezahlt wurde (z. B. Entgeltfortzahlung), bescheinigen Sie bitte zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit vom Beginn des letzten gemeldeten Zeitraums (frühestens ab 1. Januar des Jahres) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in den der Beginn der letzten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit fällt.

Beispiel:

Der Versicherte hat vom 01. Januar bis 17. August ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 14.000,- EUR erhalten. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die im Juli eingetreten ist, wurde das Entgelt für Juli und August weitergezahlt.

Ist der Leistungsfall im Juli eingetreten, so ist das Arbeitsentgelt bis Ende Juli bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen. Daher ist zusätzlich die Bescheinigung notwendig, welcher Teil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auf die Zeit bis zum 31. Juli (im Beispielfall auf die Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli) entfällt.

Abschnitt B

Hier tragen Sie bitte **das voraussichtliche Arbeitsentgelt** für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein, längstens jedoch für drei Monate im Voraus. Dabei ist von den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsentgelten unter Berücksichtigung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auszugehen. Ist für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar (z. B. bei schwankendem Verdienst), ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

Beispiel:

		Zahlung in Euro
Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.07.	
tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	01.01.-30.04.	EUR 2.000,-
voraussichtliches Arbeitsentgelt monatlich	01.05.-31.07.	EUR 2.000,-
voraussichtliches Urlaubsgeld von	Juni	EUR 1.250,-
voraussichtliches Weihnachtsgeld von	November	EUR 2.000,-
Entgelt v o r a u s bescheinigung ausgestellt am	12.05.	

Ergebnis:

Der Arbeitgeber trägt ein unter		
A - Entgeltbescheinigung	01.01.-30.04.	E U R 0 0 8 0 0 0
B - Entgelt v o r a u s bescheinigung	01.05.-31.07.	E U R 0 0 9 2 5 0

Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ergibt sich aus 3 x 2.000,- EUR, 1.250,- EUR Urlaubsgeld und 2.000,- EUR Weihnachtsgeld. Die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (01.01.-30.06. für Urlaubsgeld, 01.01.-31.07. für Weihnachtsgeld) wird durch die bereits gezahlten und die voraussichtlich zu zahlenden Arbeitsentgelte nicht überschritten.

Sie können die Bescheinigung schon vor Beginn des "Voraus-Zeitraumes" ausstellen; die Lohn- / Gehaltsabrechnung für den letzten davor liegenden Monat muss aber bereits erfolgt sein. Bitte geben Sie dann auf der Vorderseite unten links den Tag der Lohn- / Gehaltsabrechnung oder-zahlung für diesen Monat an.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.05.
Dreimonatszeitraum	01.03.-31.05.
Entgeltabrechnung am	23.02.

Die Entgeltvorausbescheinigung kann vom 23.02. an ausgestellt werden, da die Lohn- / Gehaltsabrechnung für Februar erfolgt ist.

Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung nach der DEÜV. Sie dient allein der Verkürzung des Rentenverfahrens. Bei den später abzugebenden Meldungen nach §§ 8 Abs. 1, 11 der DEÜV bestätigen Sie bitte das Arbeitsentgelt, für das tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind. Sofern sich für den vorausbescheinigten Zeitraum Änderungen ergeben (z. B. Entgelthöhe, Zeitraum) bitten wir um gesonderte Benachrichtigung unter Darlegung des Änderungstatbestandes. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von DM auf Euro während eines Kalenderjahres ist eine Abmeldung und eine Anmeldung zu erstatten.